SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER RICHTERVERBAND

verband der richterinnen und richter,
staatsanwältinnen und staatsanwälte

Schleswig-Holsteinischer Richterverband |
Harmsstraße 99 - 101 | 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5632

11.02.2016

Stellungnahme zur Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses am 10.02.2016

Entwurf ITGJ, Drs. 18/3224

Nach Ansicht des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes (RV) stehen hinsichtlich der gestellten Fragen das Funktionieren der praktischen Arbeit und der Datenschutz im Vordergrund. Damit im Zusammenhang zu sehen ist insbesondere, dass die vorgesehenen Organe handlungsfähig sind. Konkret geht es dabei insbesondere um die IT-Kontrollkommission (IT KK). Diese nimmt für die Justiz eine Schlüsselrolle ein. Sie sollte daher personell optimal aufgestellt und auch hinreichend mit Sachmitteln ausgestattet sein. Die Verbesserungsvorschläge des RV beziehen sich ausgehend hiervon auf drei Punkte (Freistellungen, Personalkosten und Auskunftsmöglichkeiten):

1. Freistellung, § 5 Abs. 3 ITGJE

Es geht um die Freistellung der Mitglieder der IT KK für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen. Der Vorschlag des RV geht dahin, § 5 Abs. 3 S. 1 des Entwurfes zu ändern, so dass die Mitglieder der IT KK **im erforderlichen Umfang** an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen teilnehmen können:

"Die Mitglieder der IT-Kontrollkommission sind unter Fortzahlung der Dienstbezüge und unter Übernahme der Kosten für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen ***im erforderlichen Umfang*** vom Dienst freizustellen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit in der IT-Kontrollkommission erforderlich sind."

Im Entwurf vorgesehen sind aktuell 20 Tage für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen je Amtszeit. Eine Deckelung erscheint aber nicht zweckmäßig. In der jeweils ersten Amtszeit wird der weitaus größte Fortbildungsbedarf bestehen. Es ist zweifelhaft, dass 20 Tage in der ersten Amtszeit ausreichen werden.

Zur Verdeutlichung ein Beispiel:

> ein Richter oder eine Richterin werden in die IT KK entsandt, Kenntnisse im juristischen Bereich sind naturgemäß vorhanden, gleichwohl besteht Fortbildungsbedarf im Bereich IT-Recht (Datenschutz, IT Sicherheit, Verwaltungsrecht)
>
> zudem noch dringenderer Fortbildungsbedarf im Bereich der klassischen IT:
>
> Wie funktioniert die Hardware?
>
> Wie funktioniert Datentrennung?
>
> Was machen Admins, was können Admins technisch machen?
>
> Welche Verschlüsselungstechniken sind gut?
>
> Wie werden log und Protokolldateien manipulationssicher geschrieben?

Es geht also auch um echte Informatikkenntnisse. Solche haben aber in den betreffenden Berufsgruppen nur wenige Personen und die, die sie haben, sind häufig bereits in Projekten wie z.B. "Elektronischer Rechtsverkehr" beteiligt.

2. Personalkosten

Das ITGJ muss umsetzbar sein, es muss gelebt werden. Es geht um eine gute Zusammenarbeit von Justiz und Ministerium. Niemand hat ein Interesse daran, dass in der IT KK Neinsager oder Durchwinker sitzen. Dieser Gefahr setzt man sich aus, wenn man die Position in der IT KK nicht attraktiv ausgestaltet. Erforderlich ist daher eine tatsächliche Entlastung, ohne dass die Rechtsprechung darunter leidet. Zu bemerken ist auch, dass es schon jetzt erhebliche Schwierigkeiten gibt, Bewerber etwa für das Projekt "Elektronischer Rechtsverkehr" zu finden. Es darf außerdem vorausgesetzt werden, dass bei den betroffenen Berufsgruppen (v.a. Richter/innen, Staatsanwälte/innen, Rechtspfleger/innen aller Voraussicht nach keine Freiräume durch Einführung der E-Akte entstehen werden (Fortbil-

dungsbedarf steigt, Aktenumfang steigt, Freiräume entstehen mittelfristig in den Servicebereichen).

3. Auskünfte, § 5 Abs. 7 ITGJE

Bisher sieht der Entwurf lediglich vor, dass die IT KK Auskünfte von Landesbeschäftigten und dem ULD einholen kann. Es ist im Entwurf nicht vorgesehen, dass unabhängige, sachverständige Auskunft eingeholt werden kann.

Der RV schlägt vor, § 5 Abs. 7 des Entwurfes um einen S. 2 zu ergänzen:

Soweit darüber hinaus erforderlich, kann sie außerdem unabhängige Sachverständigenauskünfte einholen.

Der RV teilt dabei die Einschätzung des MJKE, dass das Land mit dem ULD hervorragenden Sachverstand vorhält. Es sind aber Konstellationen denkbar, in denen gleichwohl die Möglichkeit der unabhängigen SV-Auskunft bestehen sollte (z.B. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ULD und IT-KK, bei außerordentlichen Spezialfragen). Die Regelung des § 5 Abs. 1 S. 2 ITGJE ermächtigt nicht eindeutig zur Bestellung von unabhängigen Sachverständigen, die vorgeschlagene Ergänzung des § 5 Abs. 7 S. 2 ITGJE ist daher zur Klarstellung erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Dietz